

Vorrang grenzüberschreitender Stromflüsse gegenüber EE-Strom?

Derzeitige Rechtslage und Stand der Überlegungen
im Rahmen des EU-Winterpakets

Dr. Markus Kahles

09.02.2018

Strommarkttreffen, Hertie School of Governance

www.stiftung-umweltenergierecht.de



PROJEKT EU-ARCHE

Eine neue EU-Architektur für Energiewende (EU-ArchE)

- **Gefördert durch Stiftung Mercator; Laufzeit: 07/2015-12/2019**
- **Unabhängige rechtliche Begleitung und Analyse des neuen Rechtsrahmens der EU-Energiepolitik („EU-Winterpaket“):**
- **„Übersetzerfunktion“:**
Frühzeitig auf Rechtsentwicklungen auf EU-Ebene hinweisen und Auswirkungen auf den deutschen Rechtsrahmen aufzeigen.
- **Workshops:**
Nächster kostenfreier Workshop am 14.03.2018 in Berlin zum Stand der Verhandlungen bzgl. EE-RL und Governance-VO.
- **Veröffentlichungen:**
U.a. Diskussionspapier zur Rolle des EE-Vorrangs im grenzüberschreitenden Engpassmanagement (in Arbeit).

Eine neue EU-Architektur für Energiewende (EU-ArchE)

Bisherige Fachgespräche:

- *EU-Energieunion: Governance, EE-Förderung, neues Marktdesign – eine erste rechtliche Zwischenbilanz zur Energieunion (20.04.2016, Berlin),*
- *Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (10.10.2016, Würzburg),*
- *Die Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und das Energie-Winterpaket der EU-Kommission (15.12.2016, Berlin),*
- *Update zum EU-Energie-Winterpaket (17.10.2017, Würzburg).*

Bisherige Veröffentlichungen, u.a.

- *Governance als Instrument zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der EU im Jahr 2030 (21.01.2016),*
- *Der Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Erneuerbare-Energien-Richtlinie (21.12.2016),*
- *Die Vorschläge zur Neuregelung des Vorrangs erneuerbarer Energien im Energie-Winterpaket der EU-Kommission – Mögliche Auswirkungen auf die Rechtslage in Deutschland (Mai 2017).*

AUSGANGSLAGE

Ausgangslage

- **Einerseits:** Pflicht zur Gewährung eines „*vorrangigen oder garantierten Netzzugangs*“ für EE-Stromerzeuger:
 - Art. 16 Abs. 2 lit. b) und c) EE-RL 2009/28/EG,
 - Art. 15 Abs. 3 Elektrizitätsbinnenmarkt-RL 2009/72/EG.
- **Andererseits:** Grundsatz der Nichtbeschränkung grenzüberschreitender Stromflüsse:
 - Fallpraxis KOM zu Art. 102 AEUV („*Swedish Interconnectors*“),
 - Stromhandels-VO (EG) Nr. 714/2009,
 - CACM-VO (EU) 2015/1222,
 - Netzbetriebs-VO (EU) 2017/1485.
- **Frage: Dürfen grenzüberschreitende Stromflüsse beschränkt werden, um Abschaltung inländischer EE-Anlagen zu verhindern?**



DERZEITIGE RECHTSLAGE

Beschränkung zur Verfügung zu stellender Kapazität

- „Fall KOM „Swedish Interconnectors“ (2010):

- KOM warf SvK vor, seine beherrschende Stellung auf dem schwedischen Stromübertragungsmarkt missbraucht zu haben (Art. 102 AEUV), indem die Ausfuhrkapazität der Verbindungsleitungen beschränkt wurden, wenn interne Überlastung des schwedischen Übertragungsnetzes erwartet wurde.
- Ergebnis: Verfahren eingestellt, da SvK sich verpflichtete das schwedische Übertragungsnetz in Regelzonen zu unterteilen ohne Rechtfertigungsgründe vorzubringen.

- **Anhang I Nr. 1.7 Stromhandels-VO:**

„Insbesondere dürfen die ÜNB die Verbindungskapazität, außer aus Gründen der Betriebs-sicherheit, nicht beschränken, um einen Engpass innerhalb der eigenen Regelzone zu beheben, es sei denn aus den oben genannten Gründen und aus Gründen der Betriebs-sicherheit.“

- **Kapazitätsberechnungsmethode Art. 20, 21 CACM-VO beinhaltet**

u.a.:

„Regeln zur Vermeidung unzulässiger Diskriminierung zwischen internen und zonenübergreifenden Austauschen, damit die Einhaltung von Anhang I Nummer 1.7 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 sichergestellt ist“.

Beschränkung bereits vergebener Kapazität

- **Beschränkungsverbot Art. 16 Abs. 2 Stromhandels-VO:**
„Transaktionen dürfen nur in Notfällen eingeschränkt werden, in denen der Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln muss und ein Redispatching oder Countertrading nicht möglich ist. Jedes diesbezügliche Verfahren muss nichtdiskriminierend angewendet werden.“
- **Beschränkungsverbot Art. 72 Abs. 1 CACM-VO:**
„In Fällen höherer Gewalt oder in Notfällen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, in denen der ÜNB schnell handeln muss und ein Redispatching oder Countertrading nicht möglich ist, ist jeder ÜNB berechtigt, vergebene zonenübergreifende Kapazität zu kürzen.“
- **Beschränkungsverbot Art. 22 Abs. 1 lit. i) Netzbetriebs-VO:**
„Einschränkung der bereits zugewiesenen zonenübergreifenden Kapazität in einem Notfall gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, sofern die Nutzung dieser Kapazität die Betriebssicherheit gefährdet, alle für eine bestimmte Verbindungsleitung zuständigen ÜNB dieser Anpassung zustimmen und ein Redispatch oder Countertrading nicht möglich ist, (...).“



KÜNFTIGE RECHTSLAGE IM RAHMEN DER NEUEN BINNENMARKT-VO?

KOM-Vorschlag (Dez. 2016)

- **Beschränkung zur Verfügung zu stellender Kapazität (Art. 14 Abs.7):**
„Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die den anderen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität nicht beschränken, um einen Engpass innerhalb ihrer eigenen Regelzone zu beheben (...).“
- **Beschränkung bereits vergebener Kapazität (Art. 14 Abs. 2):**
„Transaktionen dürfen nur in Notfällen eingeschränkt werden, in denen der Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln muss und ein Redispatching oder Countertrading nicht möglich ist. (...)“
- **Redispatch und Einschränkungen (Art. 12):**
 - Primär markbasiert (Abs. 2 S. 1, Abs. 4): Verpflichtung der ÜNB/VNB zur Übertragung von EE-Strom mit *„möglichst geringer Einschränkung bzw. möglichst geringem Redispatch“*
 - Subsidiär nicht marktbasiert (Abs. 2 S. 2, Abs. 5 a): Bei EE-Anlagen *„darf abwärts gerichtetes Redispatch oder Einschränkung nur dann angewandt werden, wenn es keine Alternative gibt oder wenn andere Lösungen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen oder die Netzsicherheit gefährden würden; (...)“*
- **Zusätzlich Art. 11 Abs. 5:**
„Das vorrangige Dispatch (...), darf nicht als Rechtfertigung für Einschränkungen der grenzüberschreitenden Kapazitäten über das nach Artikel 14 vorgesehene Maß hinaus dienen (...).“

Allgemeine Ausrichtung des Rates (18.12.2017)

- **Abweichung vom Grundsatz der Bereitstellung max. Kapazität (Art. 14 Abs. 3, Abs. 7 Uabs. 2):**
Gilt bereits als erfüllt, wenn ab Ende 2025 eine grenzüberschreitende Mindestkapazität von 75% gewährleistet wird.
- **Beschränkung bereits vergebender Kapazität (Art. 14 Abs. 2):**
 - In Notfällen, wenn Redispatch oder Countertrading nicht möglich (insoweit keine Änderung ggü. KOM-Vorschlag).
 - Aber zusätzliche Option zur Anwendung von nicht marktbasiertem Redispatch unter Beachtung des EE-Vorrang nach Art. 12 Abs. 5:
Soll immer auch dann angewendet werden können, wenn strukturelle interne Engpässe bestehen und zumindest ab Ende 2025 eine grenzüberschreitende Mindestkapazität von 75% gewährleistet wird (Art. 12 Abs. 2a lit. d), Art. 14 Abs. 7).

FAZIT

Fazit

- Derzeitige Rechtslage:
 - EE-Vorrang spielt in den Regelungen zum grenzüberschreitenden Engpassmanagement keine Rolle.
 - „Vorrang von Importstrom ggü. EE-Strom“.
- Künftige Rechtslage (neue Binnenmarkt-VO):
 - Erstmals materielle Vorgaben zur Berücksichtigung des EE-Vorrangs im Rahmen des grenzüberschreitenden Engpassmanagements bei Anwendung von Redispatch.
 - Ratsposition geht weiter als KOM, indem grenzüberschreitende Kapazität grdstl. nur i.H.v. 75% bereitgestellt werden muss.
- Offene Frage: Ist EE-Vorrang vor Importstrom (=Graustrom) nun in jeder Engpasssituation ausreichend adressiert?

Bleiben Sie auf dem Laufenden

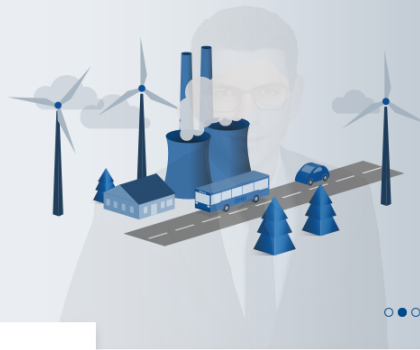
- **Info | Stiftung Umweltenergierecht** informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den auftrage Rechtsrahmen der Energiewende

► Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017



Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-16

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben

Spenden: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE16790500000046743183 / BIC
BYLADEM1SWU)

Zustiftungen: Sparkasse Mainfranken Würzburg (IBAN DE83790500000046745469 / BIC
BYLADEM1SWU)